

Richtlinien zur Verleihung des Umweltschutzpreises in der Stadt Neustadt (Hessen)

I. Vorwort

- 1) Die Stadt Neustadt (Hessen) verleiht künftig in zweijährigem Turnus Auszeichnungen für den Umweltschutz.
- 2) Mit der Verleihung des Preises wollen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat das Bewusstsein für den Umweltschutz stärken. Es sollen auf diesem Gebiet Leistungen ausgezeichnet werden, die zum Nutzen der Einwohner zu einer dauerhaften Verbesserung der Umweltbedingungen in unserer Stadt beitragen.
- 3) Insbesondere sollen die Einwohner hierdurch angeregt werden, den örtlichen Umweltproblemen größere Beachtung zu schenken. Zugleich sollen sie ermutigt werden, sich an der Bewältigung aktueller Probleme wirkungsvoll zu beteiligen.

II. Auszeichnungswürdige Leistungen

- 1) Als auszeichnungswürdige Leistung kommen insbesondere solche in Betracht, die sich mit den nachfolgenden Themen des Umweltschutzes befassen:
 - a) Umweltplanung und ihre Verwirklichung
 - b) Landschafts- und Naturschutz
 - c) Wassereinhaltung und Gewässerschutz
 - d) Luftreinhaltung
 - e) Lärmschutz
- 2) Die Leistungen sollen ihren Schwerpunkt auf wissenschaftlichem, technischem, praktischem oder publizistischem Gebiet haben und Umweltprobleme betreffen, die für die Stadt Neustadt (Hessen) und ihre Einwohner von Bedeutung sind.
- 3) Nicht auszeichnungsfähig sind Leistungen, die in Wahrnehmung beruflicher Aufgaben erbracht werden. Außerdem kommen für eine Auszeichnung nicht solche Leistungen in Betracht, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu erbringen sind, es sei denn, sie gehen erheblich über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus.

III. Verfahren

Die Verleihung des Umweltschutzpreises erfolgt in einem Auswahlverfahren, zu dem die unter Ziffer IV genannten Teilnahmeberechtigten zugelassen sind.

IV. Bedingungen für die Prämiiierung

- 1) Prämiiert werden kann die Leistung jedes Einwohners oder Beschäftigten innerhalb der Stadt Neustadt (Hessen).
- 2) Prämiiert werden können auch juristische Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen, also auch Industrie-, Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie Bürger-, Schüler- und Jugendgruppen, Bürgerinitiativen, Vereine oder ähnliche Gruppierungen.
- 3) Bei Personengruppen muss mindestens der bevollmächtigte Vertreter Einwohner oder Beschäftigter innerhalb der Stadt Neustadt (Hessen) sein.
- 4) Für die Prämiiierung müssen ausreichende Unterlagen vorgelegt werden. Die Unterlagen, wie Fotos, Karten, Pläne, Sonderdrucke, Pressenotizen, Flugblätter etc. sind unter dem Kennwort
„Umweltschutzpreis“
einzureichen an den:
Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen)
Postfach
3577 Neustadt (Hessen)
- 5) Der Antrag auf Prämiiierung einer Leistung kann auch von einem Dritten gestellt werden.
- 6) Die Teilnehmer am Auswahlverfahren gestatten dem Magistrat der Stadt Neustadt (Hessen) grundsätzlich mit der Zusendung der Unterlagen deren Veröffentlichung. Die über das Recht der Veröffentlichung hinausgehenden urheberrechtlichen Ansprüche der Einsender bleiben jedoch unberührt.
- 7) Die Unterlagen über die mit Preisen ausgezeichneten Leistungen gehen in das Eigentum der Stadt Neustadt (Hessen) über.

Die Unterlagen über die nicht ausgezeichneten Leistungen werden den Einsendern zurückgereicht.

V. Termine

- 1) Die Unterlagen für die Prämierung sollen bis zum 30. April des Jahres der Preisverleihung vorliegen.
- 2) Die erste Preisverleihung findet 1985 statt.

VI. Preise

- 1) Der Preisfonds beträgt jeweils insgesamt 2.000,-- DM. Es ist auch zulässig, einen Preis auf mehrere Personen zu verteilen.
- 2) Es können Geldpreise und Sachpreise verliehen werden.
- 3) Die Anerkennung erfolgt außerdem in Form einer Urkunde.

VII. Preisgericht

- 1) Preisgericht ist der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung.
- 2) Das Preisgericht entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Die Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden; sie sind endgültig und unanfechtbar.
- 3) Das Preisgericht ist ermächtigt,
 - a) sachkundige Personen zur Beratung – nicht aber zur Abstimmung – hinzuzuziehen,
 - b) ergänzende Auskünfte einzuholen und die Antragsteller selbst zu hören,
 - c) in Einzelfällen ausnahmsweise einen auswärtigen Preisträger auszuzeichnen, wenn sich dieser um die Stadt Neustadt (Hessen) verdient gemacht hat.

VIII. Preisverleihung

- 1) Der Magistrat entscheidet, wo, wann und von wem die Preisträger ausgezeichnet werden.
- 2) Der Magistrat hat die Verleihung zu veröffentlichen.
- 3) Die Preisträger werden vom Magistrat schriftlich benachrichtigt.

IX. Schlussbestimmung

Mit der Teilnahme am Auswahlverfahren erkennt der Teilnehmer die mit diesen Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Richtlinien wurden von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 2. Juli 1984 beschlossen. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Zur Teilnahme an der Umweltschutzaktion rufen wir auf. Auszeichnungswürdige Leistungen bitten wir, rechtzeitig anzumelden.

Neustadt (Hessen), den 9.7.1984

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(Mütze)
Bürgermeister